

**Koordinationsblätter  
Gemeinde Horw**



---

## Naturschutzgebiete

Steinibachried mit Flachwasserbereich

---

### Beschrieb/Bedeutung

Das Steinibachried ist im Kanton Luzern mit 8.4 ha das grösste Ried am Vierwaldstättersee. Es ist ein Flachmoor und Amphibienstandort von nationaler Bedeutung und bietet zusammen mit dem ebenso wertvollen Flachwasserbereich sowohl geschützten und seltenen Pflanzen- wie auch Tierarten Lebens- und Aufenthaltsraum. Zum Beispiel leben, brüten oder rasten bis zu 200 Vogelarten im Gebiet. Im ausgedehnten Flachwasserbereich laichen neben anderen Fischarten auch Hecht und Weissfische, die für die Berufsfischerei von Bedeutung sind. Einer der wertvollsten Flachwasserbereiche des Vierwaldstättersees. Nach Lachavanne Uferabschnitte (Nr. 285, 286) von ausserordentlich hohem botanischen Wert mit Vegetation von grosser Vielfalt und grossem floristischen Reichtum. Besonders schonenswert neben den ausgedehnten Schilfröhrichtbeständen: Armleuchteralgen, Wasserhahnenfuss, Ähriges Tausendblatt, kleiner Igelkolben, Wasserstern, Fries' und Schweizerisches Laichkraut. Naturschutzgebiet gemäss Kantonalem Richtplan; im kant. Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) als Lebensraum von regionaler und seeseits von nationaler Bedeutung (LRI Objekt F 38 und F 604) ausgeschieden. Öffentliche Planauflage der revidierten kant. Verordnung 1995; Übernahme der Festlegungen in den revidierten Teilzonenplan Dorf und Halbinsel als übriges Gebiet C (Kant. Naturschutzzone) und als Riedschutzzone.

---

### Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Grundwasserpumpwerk

Erholung: Camping, Seebad, Sportplatz, Spaziergebiet

### Konflikte

alte Schutzverordnung 1972 ungenügend; v.a. Perimeter unzweckmässig: Teile des Riedes liegen in der Bauzone; Pflegepläne fehlen, Pufferbereiche ungesichert

Erholungsnutzung: Fussweg durch das Ried, wird auch als Seezugang benutzt > Beeinträchtigung Pflanzen (v.a. Schilf) und Störung Tiere (v.a. Vögel); generell starker Erholungsdruck auf das Ried v.a. durch Campingplatz, seeseits auch Bootssport; Rekurs bzgl. Parkplatz im Randbereich bei Winklen

---

### Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

#### RPA:

Die bestehende Schutzverordnung 1972 wird inzwischen vom Kanton überarbeitet (Perimeter, Schutz- und Pflegemassnahmen).

#### Gemeinde:

Im Rahmen der Ortsplanungs-Revision werden die entsprechenden Zonenanpassungen gemäss kant. Schutzverordnung vorgenommen. Der Uferweg im westlichen Teil des Riedes wurde erst vor einigen Jahren neu erstellt. Er wird von der Bevölkerung rege benutzt und als Spazierweg sehr geschätzt. Sein Aufheben würde zu Protest führen. Die Gemeinde ist deshalb gegen die Aufhebung; auch soll die Natur nicht abgesperrt werden und der See zugänglich sein.

#### Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Der Uferweg soll nicht aufgehoben werden. Mögliche Beeinträchtigungen könnten/sollen durch Einfriedungen sowie gezielte Information verhindert werden.

#### Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

#### Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Beibehalten Uferweg; siehe auch oben

---

### Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten

1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern

1.8 Eingedolte und hart/naturfern verbaute Bäche sowie ihre Mündungsbereiche soweit als möglich öffnen bzw. revitalisieren.

Die neue Schutzverordnung unterscheidet drei Zonen: Naturschutz-, Wasser- und Umgebungszone. Das kant. Amt für Natur- und Landschaftsschutz wird gemäss der Verordnung die sachgemässe Pflege in einem Pflegeplan festlegen. Die Erholungsaktivitäten dürfen keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Riedwiesen, den Schilfbestand sowie den Flachwasserbereich zur Folge haben. Die grösste Beeinträchtigung durch den bestehenden Uferweg westlich Dorfbach und von der Mündung durch Ried bis zum Seebad wird mit der Schutzverordnung nicht aufgehoben werden. Zur Renaturierung des Dorfbachs im Bereich des Steinibachriedes enthält die Verordnung keine Aussage. Die Frage einer Renaturierung des Parkplatzes an der Winkelstrasse ist im Rahmen der Einsprachebehandlung zu entscheiden. Der Perimeter ist entsprechend anzupassen.

---

### **Vorgehen/Massnahmen**

- Einsprachebehandlung und Inkraftsetzung der Schutzverordnung
- Übernahme der Festlegungen der kant. Verordnung durch die Gemeinde Horw in den revidierten Zonenplan
- Projekt zur Revitalisierung des Dorfbaches im Riedbereich ausarbeiten
- Darstellen des Naturschutzgebietes im kant. Richtplan
- Darstellen des Naturschutzgebietes in der Schifffahrtskarte
- Darstellen des Naturschutzgebietes im regionalen Richtplan

---

### **Grundlagen**

- Zonenplan, Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw 1984
- Teilzonenplan Dorf und Halbinsel 1995, öffentliche Auflage
- Verordnung zum Schutze des Steinibachriedes 1972, Neufassung 1995, öffentliche Auflage
- Kantonaler Richtplan 1986
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Burri, J.: Uferprofile Horwer Dorfbach (A), Bucht beim Sternen/Winkel (B), Seelaboratorium Kastanienbaum (C) und Krämerstein (D), Entwicklung der Makrophyten 1994
- Wasserpflanzenaufnahme Horwer Bucht, AquaPlus, 1995, Bericht und Kartierung
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung 1994, Flachmoorobjekt Nr. 1251
- Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 227
- Übersichtsplan Regionalplanung Luzern 1990
- Steinibachriedinitiative 1989
- Brief des Landschaftsschutzverbandes Vierwaldstättersee an den Regierungsrat des Kantons Luzern betreffend der Erweiterung der Naturschutzzone im Bereich des Steinibachriedes 1989
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Horw, Kanton Luzern 1990
- Mitteilung der Naturforschenden Gesellschaft Band 31, 1990: Die Riedgebiete am Vierwaldstättersee; Artikel von E. Leupi und K. Marti
- Die Bedeutung des Steinibachriedes für die Vogelwelt: Text von A. Schwab und Artenliste
- LNN vom 9. Juni 1990/Nr. 132: Serie gefährdete Naturschutzgebiete II
- Steinibachried, Gemeinde Horw, Zustand und Gefährdung, T. Fähndrich, Amt für Natur- und Landschaftsschutz Kanton Luzern, Anthos 1/1991
- Bericht und Antrag Gemeinderat Horw an Einwohnerrat Nr. 747, 1991

---

## Naturschutzgebiet und wertvoller Flachwasserbereich

Ennethorw

---

### Beschrieb/Bedeutung

Flachwasserbereich mit artenreicher Unterwasservegetation und mehreren Schilffrestbeständen. Einziger natürlicher Standort von Schwimmblattvegetation (Gelbe Teichrose) im luzernischen Teil des Vierwaldstättersees; ausserdem Vorkommen von Rohrkolben und Gelber Schwertilie (geschützte Arten) sowie Fries' Laichkraut, Schimmerndes Laichkraut und Seggen (gefährdete und für den Vierwaldstättersee seltene Arten). Einer der wertvollsten Flachwasserbereiche im luzernischen Teil des Vierwaldstättersees. Nach Lachavanne 1985 Uferabschnitt von hohem, potentiell ausserordentlich hohem Wert mit Vegetation, von grosser Vielfalt und grossem floristischen Reichtum (Lachavanne Uferabschnitte Nr. 282, 283). Von der Kantonsgrenze Hergiswil bis zur Sand und Kies AG insgesamt 4 Bachmündungen.

Naturschutzgebiet (Standort Teichrosen) gemäss Kantonaem Richtplan; im kant. Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) ist das Gebiet seeseits als Lebensraum von nationaler Bedeutung (LRI Objekt F 503 bis 507) ausgeschieden. Im Teilzonenplan Pilatushang ist Landparzelle als übriges Gebiet und im angrenzenden Teilzonenplan Dorf und Halbinsel als Zone für Sport- und Freizeitanlagen nach Art. 21 (Land) bzw. 35 (Hafenprojekt) ausgeschieden.

---

### Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz; Erholung: Vereinzelte Hütten und wilde Feuerstellen; Verkehrsraum (Strasse, Bahn)

### Konflikte

Geplanter Ausbau von N2 und Brünigbahn und geplante Hafenanlage mit 160 Bootsplätzen; Schüttung und Beeinträchtigung im Flachwasserbereich der Ufer- und Unterwasservegetation; Aufhebung Erholungsnutzungen

---

### Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

#### Gemeinde:

Beim Ausbau von Brünigbahn und N2 wird der Flachwasserbereich nur auf etwa 300 m Länge beeinträchtigt. Eine landschaftspflegerische Begleitplanung soll die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz verwirklichen. Bestandteil des Projektes ist der Bau einer Fusswegverbindung Horw-Hergiswil; das Ufer wird durchgehend neu gestaltet (standortgerechte Ufervegetation), sodass die Erholungsnutzung gelenkt und der Übergangsbereich Wasser-Land aufgewertet werden kann.

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes werden mögliche Auswirkungen des Projektes auf den wertvollen Flachwasserbereich aufgezeigt und bewertet sowie allenfalls nötige Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen aufgezeigt. Von den 120 geplanten Bootsplätzen (Projekt 1991) werden 60 durch Boote von aufzuhebenden Anlagen beansprucht.

#### Tiefbauamt:

Die geplante Seeaufschüttung muss möglich sein; kein Naturschutzgebiet in diesem Bereich.

#### RPA:

Der im Konzept als naturschutzwürdig bezeichnete Flachwasserbereich (v.a. im Bereich des Bestandes der Gelben Teichrose) wird von der geplanten Schüttung nicht beeinträchtigt.

### Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

**Gemeinde:** Hinweis auf neue Zonierungen in den Teilzonenplänen.

---

### Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.4 Aufschüttungen von Flachufern müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen

1.8 Eingedolte und hart/naturfern verbaute Bäche sowie ihre Mündungsbereiche soweit als möglich öffnen bzw. revitalisieren.

Der Standort für den geplanten Hafen wird aus raumplanerischer Sicht (Erschliessung, Dorfnähe, Emissionen) als richtig beurteilt. Als Teil der Ersatzmassnahmen wären andere wertvolle Flachwasserbereiche auf Gemeindegebiet durch das Aufheben von Bootsplätzen und das Verlegen in den geplanten neuen Hafen zu entlasten, siehe Massnahmen.

Aufgrund des besonders hohen Wertes des Flachwassers und der Vegetation im Bereich des geplanten Ausbaus der N2 sowie der Brünigbahn sollte der Flachwasserbereich möglichst nicht beeinträchtigt werden. Aufschüttungen können nur mit entsprechenden Ersatzmassnahmen toleriert werden. Die Ufer- und Unterwasservegetation ist so weit als möglich zu schützen und eine spätere Wiederansiedlung vorzubereiten. Im heutigen Zustand zerschneiden die Verkehrswege das Ufer sowohl aus ökologischer wie auch aus optischer Sicht. Im Rahmen des Projektes sollten Verbesserungen z.B. naturnahe Gestaltung der Ufer, der Bäche und Deltas, ökologische und optische Brücken, Kaschierung durch Bepflanzung u.a. angestrebt werden.

---

### **Vorgehen/Massnahmen**

- Umwelt- und Landschaftsverträglichkeitsberichte für beide Grossprojekte vertiefen
- Wiederbelebungspotentiale abschätzen aufgrund von Unterlagen und Feldaufnahmen
- Konzept über die Kontrolle beeinträchtigter Uferbereiche und für die spätere Wiederansiedlung
- Ersatz- und Renaturierungsmassnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen verwirklichen
- Vorbereiten und Begleiten der Bauphasen durch Ökologen (Gewässer, Flora, Fauna)
- Hafenprojekt und Bootskontingent: Abstimmung mit den Richtlinien für die Nutzung durch die Schifffahrt der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee und kantonalem Bootskontingent
- Verlegung von Booten in den neuen Hafen: Bojenfeld beim Strandbad Winkel (16 Plätze), Bootssteg Winkel (10 Plätze, sodann Hotelsteg aufheben, fortan Bootssteg Winkel mitbenützen). Die Verlegung der 13 Einzelbojen zwischen Spiessenegg, Kastanienbaum, St. Niklausen und Luzern ist ebenfalls zu prüfen (beachten, dass beim Verlegen lange Fahrtwege entstehen und Mehrverkehr verursacht wird).
- Ausscheiden von Schutzzonen und Regeln der Schutzmassnahmen durch Gemeinde und Kanton
- Prüfung der Aufnahme im kant. Richtplan
- Darstellen des Naturschutzgebietes in der Schifffahrtskarte
- Darstellen des Naturschutzgebietes im regionalen Richtplan und im kantonalen Richtplan

---

### **Grundlagen**

- Teilzonenpläne Dorf und Halbinsel bzw. Pilatushang 1995, öffentliche Auflage
- Baudepartement des Kantons Luzern, Kant. Tiefbauamt Abt. Nationalstrassenbau, Februar 1988: N2 Erweiterungsbauten Ennethorw Haltiwald, Variantenstudien; Bericht und Antrag Arbeitsgruppe
- N2 Ennethorw-Haltiwald, Landschaftspflegerische Begleitplanung Variante 4 des Grobprojektes Gissinger R. 1987
- Vegetationskundliche Beurteilung von Eingriffen im Seeuferbereich Ennethorw, Klötzli F. 1988
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Kantonaler Richtplan 1986
- Inventar der Lebensräume (LRI) Gemeinde Horw, Kanton Luzern 1990
- Übersichtsplan Regionalplanung Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Burri, J.: Uferprofile Horwer Dorfbach (A), , Entwicklung der Makrophyten 1994
- Wasserpflanzenaufnahme Horwer Bucht, AquaPlus, 1995, Bericht und Kartierung
- Bericht zur Umweltverträglichkeit des Bootshafens Horw, Voruntersuchung 1992
- Umweltverträglichkeitsbericht, Amt für Umweltschutz, Auswertung durch den Regierungsrat 1994

---

## Naturschutzgebiete (besonders wertvolle Flachwasserbereiche)

1. Beim Seebad
2. Südlich Strandbad Winkel
3. Tanneggbucht

---

### Beschrieb/Bedeutung

#### 1. Beim Seebad

Grösserer Schilfbestand mit sehr wertvoller Unterwasservegetation: sechs Laichkrautarten, darunter das gefährdete Fries' Laichkraut, Kanadische Wasserpest. Nach Lachavanne Uferabschnitt (Nr. 284) von mittlerem, potentiell aber ausserordentlich hohem Wert. Land- und Flachwasserbereich 1995 in der kant. Verordnung zum Schutz des Steinibachrieds als Naturschutz- bzw. Wasserzone ausgetrennt und im Zonenplan Dorf und Halbinsel als übriges Gebiet C (Kant. Naturschutzzone) bezeichnet.

#### 2. Südlich Strandbad Winkel

Schutzwürdiger Flachwasserbereich zwischen Bootssteg südlich Strandbad und Bachmündung mit zwei Schilfbeständen. Acht Unterwasserpflanzenarten: drei Armleuchteralgen, Kanadische Wasserpest, drei Laichkrautarten, darunter das gefährdete Fries' Laichkraut, Hahnenfuss (ebenfalls selten und gefährdet). Nach Lachavanne Uferabschnitt (Nr. 286, 287) von hohem, potentiell ausserordentlich hohem Wert. Schilfbestand und Ufer als Naturschutzzone im Zonenplan Dorf und Halbinsel.

#### 3. Tanneggbucht

Ruhige, sehr flache Bucht mit Bachmündung und hart verbauter Uferlinie (Mauer) im hinteren Teil und Fels- bzw. Waldufer im vorderen Teil; grösstenteils natürliche, erhaltenswerte Uferzonen (Kies). Dichter Wasserpflanzenbestand mit Armleuchteralge, Fries' Laichkraut (gefährdete Art) und weiteren Laichkrautarten. Wichtiger Vogelrastplatz sowie Fischlaich- und Aufwuchsgebiet (Hecht und Weissfische). Nach Lachavanne Uferabschnitte (Nr. 296 und 297) von mittlerem, potentiell aber hohem Wert. Im Kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiete bezeichnet. Im Flachwasserbereich zusätzlich Wasserversorgung (Bereich Trinkwasserfassung) und öffentliche Badezone Krämerstein.

---

### Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz

Private Schifffahrt: Tanneggbucht wird als Ankerplatz genutzt, bestehende Bootshäuser

Erholung: Seepromenade südl. Winkel mit Seezugang

#### Konflikte

Naturschutz und private Schifffahrt sowie Naturschutz und Erholung (Seezugang, baden)

---

### Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

#### Baudepartement:

Vergleiche: Anträge Baudepartement zum Bebauungsplan Strandbad Winkel - Kleiner Hafen 1991

#### Gemeinde:

3.1 Die Bedeutung dieses Flachwasserbereiches mit grösserem Schilfbestand wird anerkannt. Zur Schonung des Gebietes sind Abschränkungen vorhanden, die den Zugang vom Seebad her verhindern. Weitere Schutzmassnahmen sind nicht nötig.

3.2 Der Teilrichtplan zur Seeufergestaltung Strandbad Winkel - Kleiner Hafen respektiert die schutzwürdige Situation und scheidet anschliessend an Prz. 970 eine landseitige Schutzzone aus. In diesem Bereich soll der Seezugang verhindert werden. Vom bestehenden Fussweg an mit Veloparkplätzen wird der Erholungsnutzung Vorrang gegeben. In diesem Bereich soll der Seezugang weiterhin möglich sein. Die dadurch entstehende Beeinträchtigung des Flachwasserbereiches mit Schilfbestand wird als gering eingestuft.

3.3 Beim Naturschutzgebiet Tanneggbucht wird ein angemessener Schutz durch ein Ankerungsverbot als gegeben erachtet. Ein Schwimmverbot wird nicht durchsetzbar sein. Der Flachwasserbereich ist zu weit seewärts ausgedehnt. Die nördlichen Felswände bei der Kreuzfluh fallen steil ins Wasser ab.

### **Amt für Natur- und Landschaftsschutz:**

3.3 Das Naturschutzgebiet in der Tanneggbucht soll bis zu den beiden Felsnasen erweitert werden.

### **Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:**

3.3 Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes in der Taneggbucht soll zum Schutz der Unterwasserflora seewärts verschoben werden.

### **Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93**

#### **Gemeinde:**

Der Seezugang bei 3.2 Schilfbestand südl. Strandbad Winkel wird aufgehoben.

#### **Privat (2x):**

Kein Anker- und Badeverbot in 3.3 Tanneggbucht (unnötige Beschränkung, widerspricht Wegprojekt)

---

### **Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:**

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.3 Die naturnahen und natürlichen Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern  
Uferverbauungen sollen in erster Priorität dort in einen naturnahen Zustand rückgeführt werden, wo ein ökologisch wertvoller Übergang erzielt werden kann, was landseits mit einem Flächenbedarf verbunden ist. Natürliche Prozesse aus eigener Kraft sind zu berücksichtigen.
- 1.4 Aufschüttungen von Flachufern müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen
- 1.8 Eingedolte und hart/naturfern verbaute Bäche sowie ihre Mündungsbereiche soweit als möglich öffnen bzw. revitalisieren.

Gemäss Leitideen und Grundsätzen wird dem Schutz/der Erhaltung bestehender Werte (ökologische, kulturelle, landschaftsästhetische u.a.) vor der, diese Werte beeinträchtigenden Nutzung Vorrang gegeben. Möglichkeiten einen naturnäheren Übergang Land-Wasser zu schaffen und den Bachmündungsbereich aufzuwerten, sind abzuklären. Konsequenterweise angewendet bedeutet dies, den naturschutzwürdigen Teil des Flachwasserbereichs jeweils zu schützen, z.B. südlich Strandbad Winkel ist der Wasserzugang ist auszuschliessen. Nach der kleinen Bachmündung sollte hier zum Schutze des Schilfs eine wasserseitige Abschränkung angelegt werden.

---

### **Vorgehen/Massnahmen**

- Ausscheiden von Schutzzonen und Regeln der Schutzmassnahmen durch Gemeinde oder Kanton
- Keine neuen Bauten und Anlagen, ausser zur Förderung des Naturschutzes
- Beeinträchtigungen aufheben, Zugang zum Wasser ausschliessen, Anker- und Badeverbot
- Naturnahe Übergänge vom Land ins Wasser schaffen, besonders bei Veränderungen
- Ausscheidung von Schutzzonen und Regelung der Schutzmassnahmen durch Gemeinde und Kanton
- Prüfung der Aufnahme übergeordneter Gebiete in den kant. Richtplan
- Darstellen der seeseitigen Naturschutzgebiete in der Schifffahrtskarte
- Darstellen der Naturschutzgebiete im regionalen Richtplan

---

### **Grundlagen**

- Zonenplan der Gemeinde Horw 1984, Bau- und Zonenreglement
- Teilzonenplan Dorf und Halbinsel 1995, öffentliche Auflage
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Kantonaler Richtplan 1986
- Seeufer-Richtplan 1985, 1987
- Bebauungsplan über die Seeufergestaltung Strandbad Winkel - Kleiner Hafen 1990
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Horw, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Burri, J.: Uferprofile Horwer Dorfbach (A), Bucht beim Sternen/Winkel (B), Seelaboratorium Kastanienbaum (C) und Krämerstein (D), Entwicklung der Makrophyten 1994
- Wasserpflanzenaufnahme Horwer Bucht, AquaPlus, 1995, Bericht und Kartierung



---

## Wertvolle Flachwasserbereiche

1. Um das Strandbad Winkel
2. Spiessenegg
3. Um den Oertlistein
4. Langensand
5. Nördlich Haslihorn
6. Ennethorw (vorgelagert Naturschutzgebiet siehe Blatt Nr. 2)
7. Tanneggbucht (vorgelagert Naturschutzgebiet siehe Blatt Nr. 3, 3.)

---

### Beschrieb/Bedeutung

#### 1. Um das Strandbad Winkel

Flachwasserbereich mit Schilffrestbestand nördlich des Strandbades sowie Gelbe Schwertlilie (unter Naturschutz) und Rohrglanzgras. Nach Lachavanne Uferabschnitt (Nr. 287) von hohem, potentiell ausserordentlich hohem botanischen Wert. Kleine Schilfpatrien nördlich und südlich Strandbad als Naturschutzzonen und vor dem Strandbad Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Gewässer) im Zonenplan Dorf und Halbinsel ausgedehnt.

#### 2. Spiessenegg

Der Flachwasserbereich im Gebiet Spiessenegg zwischen Rüti und Breiten ist als Laich- und Aufwuchsgebiet für Barsche sowie als Vogelrastplatz von Bedeutung. Regelmässig sind Schellenten, Reiher- und Tafelenten, viele Blesshühner sowie Schwarzhalstaucher anzutreffen. Fast jeden Winter sind ausserdem die seltenen, muschelfressenden Samt- und Eiderenten zu beobachten. Vorkommen von Schimmerndem (gefährdet), Durchwachsenem und Kammförmigem Laichkraut, Hahnenfuss, allerdings in sehr lockeren Beständen. Nach Lachavanne Uferabschnitte (Nr. 290, 291) von niedrigem bis mittlerem botanischen Wert v.a. aufgrund des spärlichen Pflanzenbestandes.

#### 3. Um den Oertlistein

Der Flachwasserbereich von Seebe bis Oertlistein ist als Laich- und Aufwuchsgebiet für Barsche sowie als Vogelrastplatz von Bedeutung. Regelmässig sind Schellenten, Reiher- und Tafelenten, viele Blesshühner sowie Schwarzhalstaucher anzutreffen. Fast jeden Winter sind ausserdem die seltenen, muschelfressenden Samt- und Eiderenten zu beobachten. Der Unterwasserpflanzenbestand setzt sich aus vier ungefährdeten Laichkrautarten und kleinen Schilfröhrichtbeständen zusammen. Nach Lachavanne Uferabschnitte (Nr. 292, 293) von niedrigem bis mittlerem botanischen Wert.

#### 4. Langensand

Der Flachwasserbereich in der langgestreckten Bucht vor dem Gebiet Langensand zwischen St. Niklausen und Unterhasli ist als Laich- und Aufwuchsgebiet für Felchen sowie als Rastplatz für verschiedenste Vögel v.a. Wintergäste von Bedeutung. Der teilweise sehr dichte Unterwasserpflanzenbestand setzt sich aus Kammförmigen und Durchwachsenem Laichkraut zusammen. Zwei Bachmündungen tragen zur Vielfalt des Flachwasserlebensraumes bei. Durchwegs verbaute Uferlinie, teilweise Kiesbänke vor der niedrigen Ufermauer. Nach Lachavanne Uferabschnitt (Nr. 299, 300 und 301) von niedrigem, potentiell aber hohem botanischen Wert.

#### 5. Nördlich Haslihorn

Der Flachwasserbereich nördlich des Haslihorns ist aufgrund des fast durchgehenden natürlichen/ naturnahen Fels- und Waldufers sowie des Bachmündungsbereiches und der Unterwasservegetation von Bedeutung. Neben drei Laichkrautarten ist auch eine Armleuchteralge vertreten. Diese Bestände sind von mittlerer Mächtigkeit. Nach Lachavanne Uferabschnitt (Nr. 302) mit erhaltenswerter Uferzone (Kies) mittlerem botanischen Wertes. Im Kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiet bezeichnet.

Alle Flachwasserbereiche sind wertvolle Fischlaich- und Fischaufwuchsgebiete sowie Brut-, Nahrungs- und Rastplätze für verschiedene Wasservogelarten; über weitere Tierarten z.B. Muscheln liegen uns keine Informationen vor. Alle genannten Flachwasserbereiche liegen innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h.

## **Berührte Interessen**

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Berufsfischerei  
Erholung: private Schifffahrt, Strandbad

## **Konflikte**

Bootsport im Flachwasserbereich, Ausbau von Bauten und Anlagen, Aufschüttungen

---

## **Stellungnahmen Vernehmlassung 1991**

### **Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:**

Zwischen Spiessenegg und Oertlistein ist ein wertvolles Flachufer vorhanden, wo über den Winter eine charakteristische Kombination von Wasservögeln anzutreffen ist (Samt- und Eiderente, Schell-, Reiher- und Tafelente, viele Blesshüner, Schwarzhalstaucher). Die Schutzzonen um Spiessenegg und Oertlistein sind deshalb auszudehnen und zusammenzulegen.

### **Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93**

#### **Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:**

Ausweitung der wertvollen Flachwasserbereiche 4.2 und 4.3 (grosse Vorkommen Wasservögel besonders im Winter)

---

## **Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:**

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern
- 1.3 Naturnahe und natürliche Übergänge vom Land ins Wasser erhalten und fördern; keine neuen harten Uferverbauungen
- 1.4 Aufschüttungen von Flachufern müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen.

Bestandesgarantie Bauten und Anlagen im Rahmen der geltenden Gesetzgebung; neue Bauten und Anlagen nur bei gleichzeitiger Aufwertung des Lebensraumes für Flora und Fauna, vorgängig ökologischen Wert abklären. Aufhebung von Einzelbojen, wenn sich Ersatzstandorte bieten oder wenn Lebensräume durch Bootsstationierung gefährdet werden; Längsfahrverbot.

---

## **Vorgehen / Massnahmen**

- Prüfung der Aufnahme dieser wertvollen Flachwasserbereiche in den kant. Richtplan
  - Längsfahrverbot innerhalb der 150 m Uferzone
  - Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche im regionalen Richtplan
  - Darstellen der wertvollen Flachwasserbereiche in der Schifffahrtskarte
  - Vor Bewilligung neuer Bauten und Anlagen den ökologischen Wert umfassend abklären
- 

## **Grundlagen**

- Zonenplan der Gemeinde Horw 1984
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Grundlagenplan lpV 1992
- Burri, J.: Uferprofile Horwer Dorfbach (A), Bucht beim Sternen/Winkel (B), Seelaboratorium Kastanienbaum (C) und Krämerstein (D), Entwicklung der Makrophyten 1994
- Wasserpflanzenaufnahme Horwer Bucht, AquaPlus, 1995, Bericht und Kartierung

---

## Landschaftsschutzgebiete und Freihaltegebiete

1. Gügerzi - Boden - Niederrüti - Rütivald - Spiessen
2. Spiessenegg - Breiten - Weihermatt
3. Weihermatt - Kastanienbaum - Utohorn
4. Tanneggbuchet - St. Niklausenkuppe
5. Hasli - Oberhasli
6. Uferbereiche: Rütivald, Seewen - Utohorn, St. Niklausen, Haslihorn, Hasli - Stutz

---

### Beschrieb/Bedeutung

#### **1. Gügerzi - Boden - Niederrüti - Rütivald - Spiessen mit Freihaltegebieten**

Die dem Hältiwald gegenüberliegende Seekulisse tritt durch eine mosaikartige Wald- und Kulturland-Verteilung mit Streuobstwiesen als vielfältiger Landschaftsraum in Erscheinung (Hanglage); teilweise sehr wertvolle Aussichtslogen; zwei Molasseaufschlüsse von regionaler Bedeutung im Rütivald. Die ökologisch wichtige Landschaftskammer Spiessen mit Obstgarten, Hecken, Kleinwald und markanten Einzelbäumen ist Lebensraum vieler Vögel und Kleinsäuger. Dieses Gebiet sowie die Waldwiesen Rütli (Parzelle 'Schönörtli') und Hinterrütli zwischen Hof und Wald sollten absolut freigehalten werden. Der untere Teil Spiessen (Bereich des Obstgartens) ist rechtsgültig als Bauzone ausgeschieden, die jedoch nicht weiter überbaut werden sollte. Die Bauzonen sind nach Zonenplan Landhauszone A und die übrigen Flächen ausserhalb der Waldes Landwirtschaftszone. Im Kantonalen Richtplan ist der gesamte Raum als Landschaftsschutzgebiet und im regionalen Übersichtsplan gemäss Lebensrauminventar als Gebiet mit ökologischem Landschaftsschutz bezeichnet.

#### **2. Spiessenegg - Breiten - Weihermatt**

Landwirtschaftlich geprägte, exponierte Lage (u.a. Rebberg Weihermatt) mit Hofgruppe und grossem Obstbaumgarten; Bauten von kulturhistorischem Wert. Als grössere, unverbaute Freifläche für die Seekulisse von Bedeutung. In den Zonenplänen 1984 und 1995 weitgehend der Landwirtschaftszone oder der Freihalte- bzw. der Uferzone zugeordnet.

#### **3. Weihermatt - Kastanienbaum - Utohorn**

Schmale, grösstenteils unüberbaute, vielseitige Uferzone. Teilweise grössere Gärten und Parkanlagen am Ufer mit Bootshäusern, teilweise steiles bewaldetes Felsufer. Landschaftlich besonders reizvoll sind die bewaldeten, felsigen Ufer des markanten Utohorns mit kleinen Buchten, dem Bootshaus und den wenig zugänglichen kleinen Fusswegen. Bachlauf und Erratiker bei Weihermatt, Molasseaufschlüsse und Erratiker im Utohorn von regionaler Bedeutung. Im Zonenplan 1984 der Uferzone oder dem Waldareal zugeordnet.

#### **4. Tanneggbuchet - St. Niklausenkuppe**

Ruhige Bucht, reich strukturiert durch Kiesstrand, Ufergehölz, Bachgehölz und Hecken (teilweise als Naturobjekte im Inventar der Gemeinde aufgenommen). Weitgehend unüberbautes Ufer gegen St. Niklausen, das freigehalten werden sollte. St. Niklausen mit bewaldetem, teils felsigem Steilufer und kleinem Waldgebiet auf der Molassekuppe sowie mit kulturhistorisch, sehr bedeutsamen Gebäuden und Freiräumen (siehe Ensemble). Ein Teilbereich am Ufer ist für die Archäologie von besonderem Wert. Der Hang unterhalb des wertvollen Ensembles Villa und Park Krämerstein wird teilweise noch extensiv landwirtschaftlich genutzt (grosse Scheune); im nördlichen Teil entlang des Baches mit Villen überbaut. Der dem See zugewandte exponierte Hang von Niklausen sollte unbedingt auch weiterhin unüberbaut bleiben als Teil der Seekulisse und als Umgebungsschutzgebiet des wertvollen Ensembles.

Im Zonenplan 1984 als Uferzone oder Landhauszone ausgeschieden, bzw. Planungszone. Das Gebiet wurde vom Regierungsrat von der Genehmigung ausgeschlossen und als Planungszone ausgeschieden. Im kant. Richtplan 1986 wird das Gebiet St. Niklausen teilweise als Siedlungstrenngebiet bezeichnet. Inzwischen wurde das überbaubare Gebiet durch die Gemeinde wesentlich verkleinert. Im Zonenplan Dorf und Halbinsel 1995 weitgehend als Landwirtschaftszone oder Uferzone und im Gebiet südlich Hotel Niklausen als Landhauszone B ausgeschieden.

## **5. Hasli - Oberhasli**

Weitgehend noch unverbaute Lage mit Molasserippen und zwei markanten Bachtobeln; seeseits mit steilem Uferwald und kleiner malerischer Bucht. Dieses Gebiet wurde im Kantonalen Richtplan als Siedlungstrenngebiet bezeichnet. Im Zonenplan ist das Gebiet oberhalb der Strasse als Landwirtschaftszone und unterhalb als Grünzone, bzw. im Uferbereich als Uferzone ausgeschieden. Der bestehende Grünraum sollte zur Siedlungstrennung unbedingt erhalten bleiben.

## **6. Uferbereiche**

Weitere Uferbereiche (vielfach vor kulturhistorisch wertvollen Ensembles) sind aus ästhetischer Sicht ebenfalls zu schützen: Ortmattwiese, um den Oertlistein (ausserhalb des wertvolle Flachwasserbereichs), St. Niklausen, Villa Fiora sowie vor der Uferpromenade Strandbad Winkel bis Kleiner Hafen (Vordergrund Rütliwald) und zwischen Spiessenegg und Oertlistein, zwischen Kastanienbaum und Uthorn sowie zwischen Hasli und Stutz. Landseits sind sie im Zonenplan 1984 bzw. im Zonenplan Dorf und Halbinsel als Uferzonen bezeichnet.

---

### **Berührte Interessen**

Landschafts- und Ensembleschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Baulandnutzung

### **Konflikte**

Beeinträchtigung Landschaftscharakter und Landschaftselemente

Freihaltung Teilflächen: Rütli und Spiessen (Auszonungen)

Einschränkungen Erholungsnutzung: keine grösseren Infrastrukturanlagen

---

### **Stellungnahmen Vernehmlassung 1991**

#### **Gemeinde:**

Vorschläge zur Zonenplanänderung (Rückzonungen) werden als nicht sinnvoll erachtet. Es gilt auch hier die Gemeindeautonomie zu wahren und der Gemeinde in ihren Entscheidungen einen gewissen Spielraum zu lassen.

5.1 Die Auszonung des Mittelbereiches der Parzelle 'Schönörtli' (Sudan) wird abgelehnt. Es handelt sich um eine nicht einsichtige Lage und einen bei der Zonenplanung abgeschlossenen, vertretbaren Kompromiss. Die Auszonung der Liegenschaft Hinterrütli (M. Burri) steht in Konflikt mit dem Zonenplan. Diese Auszonung entspricht nicht den Vorstellungen der Gemeinde und steht nicht im Vordergrund.

5.4 Eine Auszonung des Gebietes zwischen Hotel St. Niklausen und der Villa Kreuzfluh, in Ufernähe, betrifft die Kurzzone B und ist unklar.

Im Bereich St. Niklausen werden das Freihaltegebiet südlich der ehemaligen Post St. Niklausen und die Landhauszone A, zweite Etappe, bei der Revision des Zonenplanes und der Ablösung der Planungszone beibehalten.

#### **Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:**

5.1 In der südlichen Waldnische im Rütliwald steht ein Einfamilienhaus in einer kleinen Bauzone (Parzelle 'Schönörtli'). Um eine weitere Überbauung der Bauzone zu verhindern, ist eine Umteilung dieses Gebietes in die Uferzone notwendig.

### **Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93**

#### **Gemeinde:**

Keine weiteren Auszonungen 5.1 bis 5.3; in 5.4 Landhauszone 2. Etappe als Absicht

#### **Ortsverein Kastanienbaum - St. Niklausen:**

Keine Veränderung des Zonenplans 1984

#### **Pro Halbinsel Horw:**

Unerschlossene Bauzonen Hinterrütli, Oberspissen, Landhauszone Spiessenegg, Unterdormi und St. Niklausen zugunsten der Landwirtschaftszone auszonieren (Kulturland, exponiert, Landschaftsbild, Ensembleschutz ect..)

#### **Privat:**

Landhauszone wie im Zonenplan 1970 (gutes Baugebiet, unempfindlich, kein Ensembleschutz)

---

### **Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:**

- 1.5 Naturnahe, kulturhistorisch sowie landschaftlich bedeutende Seeufergebiete von störenden Bauten und Anlagen freihalten
- 1.6 Die wichtigsten, der als grüne Kulisse der Seelandschaft erlebbaren Gebiete freihalten und entsprechend schützen; bestehende Bauzonen und Zonenbestimmungen überprüfen
- 4.6 Die extensive Holznutzung der Uferwälder erhalten

Die besonderen Werte der einzelnen Landschaftsschutzgebiete sind durch entsprechende Schutzbestimmungen in der Nutzungsplanung zu erhalten; für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie; neue standortgebundene oder zonenkonforme Bauten und Anlagen müssen hohen gestalterischen Anforderungen genügen; der Ausbau kleiner Anlagen ohne grosse Infrastruktur z.B. von Fusswegen, kleinen Badestellen u.a.m. bleibt gewährleistet. Grundsätzlich müssen Veränderungen mit Rücksicht auf den Landschaftscharakter erfolgen.

---

### **Vorgehen/Massnahmen**

- Die Gemeinde sichert die Landschaftsschutzgebiete in der kommunalen Nutzungsplanung und ist um die Erhaltung der wertvollen Landschaftselemente (Feldgehölze, Obstgärten usw.) besorgt u.a. durch die Erweiterung des Schutzobjektinventars der Gemeinde von 1987
- Der Kanton bewilligt neue Bauten und Anlagen oder Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen nur, wenn sie hohen gestalterischen Anforderungen gerecht werden. Im Bereich der Freihaltegebiete sollen keine neuen Bauten bewilligt werden
- Prüfung der Aufnahme übergeordneter Landschaftsschutzgebiete in den kant. Richtplan
- Waldwirtschaftspläne: Ausrichtung auf extensive Bewirtschaftung

---

### **Grundlagen**

- Zonenplan der Gemeinde Horw 1984, Bau- und Zonenreglement
- Teilzonenplan Dorf und Halbinsel 1995, öffentliche Auflage
- Verordnung zum Schutze von Aussichtspunkten und Naturobjekten Gemeinde Horw 1987
- Verordnung zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen Entwurf 1995
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Horw, Kanton Luzern 1990 mit Nachtrag
- Inventar der geologisch-geomorphologisch schützenswerten Landschaften und Objekte 1991
- Kantonaler Richtplan 1986; Inventar Natur- und Landschaftsschutz
- Übersichtsplan der Regionalplanung Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992



---

## Empfindliche Baugebiete

1. Kastanienbaum: Umgebung Althaus Hof, St. Chrischona (Kurzone B, Landhauszone A)
2. Kastanienbaum: Kuppe und Hang Unterdormi sowie Waldwinkel (Landhauszone A)
3. St. Niklausen: zwischen Hotel und Strasse (Landhauszone A, Kurzone B)
4. Bühl - Seefuren (Landhauszone B)
5. Unterhasli (Landhauszone B)

---

## Beschrieb/Bedeutung

Weitgehend nur sehr locker überbaute oder unüberbaute Bauzonen in landschaftlich empfindlicher und exponierter Lage; teilweise direkt am Ufer, sonst in seewirksamer Hanglage bzw. in der Umgebung markanter, wertvoller Einzelbauten (Althaus Hof, St. Niklausen) oder Parkanlagen (Bühl - Seefuren). Alle Bereiche ausser um den Althaus Hof (Kurzone) sind im Zonenplan 1984 bzw. Zonenplan Dorf und Halbinsel 1995 als Landhauszone A bzw. B mit einer maximalen Ausnützung von 0.2 bzw. 0.1 ausgeschrieben; Baubewilligungen in der Landhauszone B setzen Bebauungspläne mit Umgebungsgestaltungsplänen voraus. Zu Bauprojekten in der Kurzone holt der Gemeinderat Gutachten der entsprechenden kant. Kommissionen ein.

Die Kurzone B im Gebiet Althaus Hof reicht am exponierten Hang hinauf bis in die landwirtschaftlich genutzten Flächen um den Hof Seeacher (Hofgebäude, Obstgarten). Ein Teil dieser Kurzone liegt auch oberhalb der wertvollen Gebäudegruppe und Gartenanlage Seeacher. Bei einer neuen Nutzung des Kurheimareals (St. Chrischona) als Erholungszentrum sollte sich die bauliche Erweiterung möglichst auf die bereits heute baulich oder als Parkanlage genutzten Flächen beschränken und die landwirtschaftlich genutzten Flächen oberhalb der Flurstrasse freihalten. Aus Gründen des Landschafts- und Umgebungsschutzes und der Kulturlanderhaltung sollten diese Flächen ausgezont werden.

---

## Berührte Interessen

Landschafts-Ensembleschutz, Baulandnutzung, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen

## Konflikte

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Umgebung von kulturhistorisch bedeutenden Ensembles durch störende Neubauten

---

## Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

### Gemeinde:

Die Auszonung der Kurzone St. Chrischona (westlich der Zufahrtsstrasse) und des Gebietes zwischen Tobelwald und Kastanienbaumstrasse (Landhauszone A), westlich der zum Kurheim St. Chrischona sowie des unteren Teils der Parzelle Nr. 1542 (NB. Schintzel) steht nicht im Vordergrund.

### Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

#### Gemeinde:

Bestehende Zonen belassen Gestaltungsplan-/bzw. Bebauungsplanpflicht anwenden Chrischona, St. Niklausen und Bühl - Seefuren

#### Privat (2x):

Keine Um- oder Auszonungen in Chrischona, Kastanienbaum, Unterdormi und Waldwinkel  
Landhauszone in St. Niklausen gemäss Zonenplan 1970 beibehalten

---

## Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 4.1 Siedlungen, Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen müssen dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung tragen.

An die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild sind hohe Anforderungen zu stellen. Grössere Bauvorhaben, die das Bild der Seeuferlandschaft langfristig bestimmen werden, setzen hohe Sorgfalt

in der Planung und Ausführung voraus. Zur Förderung gestalterisch und architektonisch guter Lösungen sind in der Nutzungsplanung zusätzliche Auflagen zu prüfen. Auch die Umgebung dieser Bauten muss entsprechend dem Landschaftscharakter gestaltet werden.

Die tiefen Ausnützungsziffern der Landhauszonen, insbesondere der Landhauszone B, sichern den Landschaftscharakter nur bedingt, vor Bauprojekten sind unbedingt die schutzwürdigen Bereiche und Objekte zu bestimmen.

#### **Vorgehen/Massnahmen**

- Grosse Sorgfalt bei der Beurteilung von Baugesuchen und Bebauungs- und Gestaltungsplänen, bei bedeutsamen Garten- und Parkanlagen oder Kulturobjekten vor dem Bauprojekt schutzwürdige Substanz bestimmen
- Pflicht regeln zur Abklärung bestehender landschaftlicher und kultureller Werte, bevor Veränderungen bewilligt werden
- Umgebungsgestaltungspläne auch bei Landhauszone A und Kurzone B verlangen
- Teilum- oder Auszonungen zugunsten der Freihaltung Haslihorn (Parkanlage), oberhalb Althaus Hof/Seeacher und Ortmattwiese prüfen

---

#### **Grundlagen**

- Zonenplan der Gemeinde Horw 1984, Bau- und Zonenreglement
- Teilzonenplan Dorf und Halbinsel 1995, öffentliche Auflage
- Kantonaler Richtplan 1986; Inventar Natur- und Landschaftsschutz
- Verordnung zum Schutze von Aussichtspunkten und Naturobjekten Gemeinde Horw 1987
- Verordnung zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen Entwurf 1995
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Horw, Kanton Luzern 1990
- Inventare (ISOS, Kanton, Region, Gemeinde)
- Übersichtsplan der Regionalplanung Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992



---

## Ensembleschutzgebiete

---

### Wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen, Park- und Gartenanlagen

#### 1. Ortsbild Winkel mit Kapelle

Kleiner Weiler mit Wohnhäusern und Kapelle aus dem 16. Jh. Ortsbild von regionaler Bedeutung gemäss Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Im Zonenplan als Kurzzone A aus-  
geschieden; ergänzt durch Schutzbestimmungen im Richtplan über die Kurzzone.

#### 2. Kastanienbaum

Durch Villen und Parkanlagen des 19./20. Jh. bestimmtes Ensemble: Villa beim Örtlistein mit Garten-  
anlage, Allee, Bootshaus, Kegelbahn und Pavillon; Park 'Ortmatt', Bootshaus des Kurheims St.Chri-  
schona; Villa Annemarie mit Gartenanlage und wertvollen Baumbeständen. Im Zonenplan 1995  
Uferzone. Landhauszone A und als kleine Kurhauszone B ausgeschieden. In der angrenzenden Kurzzone  
B Althaus Hof nach Zonenplan 1995 Projekt eines Erholungszentrums. Baumallee und Parkanlage  
Örtlistein als Schutzobjekte (20, 60, 64) nach Inventar und Verordnung der Naturobjekte.

#### 3. Villa und Park Krämerstein

Villa Krämerstein, Landhaus aus dem 18. Jh., bedeutende Park- und Gartenanlage mit markanter  
Allee, Gartenparterren, alten Wegen, wertvollem Baumbestand; mehrere wertvolle Nebenbauten.  
Park und Seeufer öffentlich zugänglich. Im Zonenplan 1984 als Uferzone und Landhauszone B/bzw.  
1995 als Zone für öffentliche Zwecke ausgeschieden. Baumallee und Parkanlage Örtlistein als  
Schutzobjekte (22, 31) nach Inventar und Verordnung der Naturobjekte.

#### 4. St. Niklausen

Gebäudegruppe mit markanten Bauten aus verschiedenen Epochen; besonders bemerkenswert: Villa  
Kreuzfluh Landsitz aus dem 19. Jh. mit Garten und romantischer Parkanlage bis zum Seeufer, insbes.  
auch in den Uferwald, wertvolle Nebenbauten z.B. Bootshaus; Bootshaus und Gebäude Schiffände  
St. Niklausen. Im Zonenplan als Kurzzone B ausgeschieden.

#### 5. Bühl - Seefuren

Parklandschaft am Seeufer mit wertvollem Baumbestand (Ende 19. Jh.); in Teilgebieten durch Neu-  
bauten (Villen) stark verändert und parzelliert. Frühere Bedeutung der Park- und Gartenanlage beson-  
ders im westlichen Teil noch deutlich ablesbar. Im Zonenplan Uferzone bzw. Landhauszone B. Mehrere  
Parkanlagen als Schutzobjekte (59 bis 62) nach Inventar und Verordnung der Naturobjekte.

#### 6. Haslihalde - Haslihorn

Zwei die Seeuferlandschaft prägende Parkbereiche des 19./20. Jh. mit prächtigen Baumbeständen,  
Gartenanlagen, Allee, Kapelle, Pavillons, Bootshäusern, Ufermauern, kleinen privaten Hafenanlagen.  
Im Zonenplan Uferzone bzw. Landhauszonen A und B. Grosse Parkanlagen als Schutzobjekte (56 bis  
58) bis nach Inventar und Verordnung der Naturobjekte.

---

### Berührte Interessen

Ortsbild- und Ensembleschutz, Baulandnutzung, privater Grundbesitz

### Konflikte

Zerstörung wertvoller Bausubstanz sowie von wertvollen Garten- und Parkanlagen durch Umbau,  
Abbruch, Verdichtung oder durch störende Neubauten sowie andere Eingriffe in der Umgebung;  
fehlende finanzielle Mittel und Beiträge für Schutzmassnahmen; fehlende Verbindlichkeit der Schutz-  
bestimmungen.

---

### Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

#### Gemeinde:

7.3 Das Ensembleschutzgebiet für den oberen Teil der Liegenschaft Krämerstein wird abgelehnt (heute  
Landhauszone A und B). Mit der Teilrevision des Zonenplanes ist eine Zone für öffentliche Zwecke  
vorgesehen (für Schulbauten des Medienausbildungszentrums MAZ).

## **Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93**

### **Gemeinde:**

Keine Schutzzone im Oberen Krämerstein (Zone für öffentliche Zwecke für geplantes Schulgebäude).  
Im Gebiet St. Niklausen im neuen Zonenplan angrenzend Kurzzone Landhauszone A

### **Privat:**

Wiesen Ort matt/Örtlistein sind Teil des Kurareals Chrischona (Behinderung Infrastrukturanlagen durch Ensembleschutz)

### **Private (2x):**

Streichen Ensembleschutz St. Niklausen/Kruzfluh (Behinderung)

---

### **Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:**

- 2.2 Schützenswerte Ortsbilder bzw. Gebäudegruppen ausscheiden und sichern; ein zusätzlicher Umgebungsschutz, der auf die spezifischen Verhältnisse abzustimmen ist, ist unerlässlich.
  - 2.4 Die, die Seelandschaft prägenden historisch wertvollen Villen, Prachthotels, Schlösser mit ihren Garten- und Parkanlagen sowie Bootshäusern und Ufermauern als Ensembles erhalten.
- 

### **Vorgehen/Massnahmen**

- Schutzobjekte festsetzen durch Gemeinde, Beizug Kanton
  - Festlegen von Schutz- und Pflegemassnahmen durch die Gemeinde
  - Festlegen Pflicht zu Bau- und Umgebungsgestaltungsplan mit zusätzlichen Anforderungen auch für Landhauszone A und Kurzzone B
  - Pflicht regeln zur Abklärung bestehender Werte, bevor Veränderungen und Eingriffe bewilligt werden; Meldepflicht bei Veränderungen
- 

### **Grundlagen**

- Zonenplan der Gemeinde Horw 1984, Bau- und Zonenreglement
- Teilzonenplan Dorf und Halbinsel 1995, öffentliche Auflage
- Kantonaler Richtplan 1986; Inventar Natur- und Landschaftsschutz
- Richtplan über die Kurzzone Winkel Gemeinde Horw 1987
- Verordnung zum Schutze von Aussichtspunkten und Naturobjekten Gemeinde Horw 1987
- Verordnung zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen Entwurf 1995 mit Objektliste
- Naturschutzleitplan Horw Entwurf 1995, Plan und Objektlisten
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Horw, Kanton Luzern 1990
- Inventare (ISOS, Kanton, Region, Gemeinde)
- Übersichtsplan der Regionalplanung Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992

---

## Vorranggebiete Aufwertung - Seezugänge und Gestaltungsbereiche

### Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):

1. Uferweg Ennethorw Kantonsgrenze bis Neusage
2. Ufernaher Weg Neusage bis Seebad über das Areal der Sand + Kies AG
3. Fussweg nördlich Steinibachried
4. Seezugänge zwischen Winkel und Spiessenegg
5. Seezugang 'Ortmatt'- Wiese
6. Uferweg zwischen Kastanienbaum und St. Niklausen
7. Seezugang Langensand
8. Seezugang bei der Parzelle 'Seebühl'
9. Fussweg Matthof

### Gestaltungsbereiche (G):

1. Zugang und Parkplatz beim Seebad
2. kleiner Parkplatz Winkel
3. Strassenraum und Uferbereich zwischen Winkel und Spiessenegg (Kleiner Hafen)

---

### Beschrieb/Bedeutung

#### Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):

Zwischen Winkel und Kastanienbaum ist das Ufer für die Öffentlichkeit grösstenteils zugänglich; dies vor allem, weil die Uferstrasse teilweise unmittelbar am Wasser entlang führt. Anders sieht es nach Kastanienbaum gegen Luzern hin aus. In diesem Bereich befinden sich nur noch einige wenige punktuelle Seezugänge (Park Krämerstein, Schiffstation St. Niklausen, Langensand). Auf Gemeindegebiet besteht jedoch ein hohes Potential für weitere Uferwege und Seezugänge.

**A 1:** Im Zuge des Ausbaus der N2 und der Brünigbahn ist ein kombinierter Rad- und Uferfussweg im Gebiet Ennethorw bis zur Kantonsgrenze geplant. Dieser sollte mit Naturbelag ausgeführt werden; Fussgänger und Wanderer sollten bevorzugt werden.

**A 2:** Als Postulat ist die Sicherung einer Wegverbindung zwischen dem geplanten Uferweg Ennethorw über das Areal der Sand + Kies AG bis zum Seebad beizubehalten, da hier nur ein Umweg - auch nach dem Ausbau der N2 - zur Verfügung steht.

**A 3:** Die durch das Steinibachried führende Fusswegvariante der Gemeinde hat wegen der Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz keine Anerkennung gefunden, hier könnte nach einer neuen Lösung entlang Bauzonenrand gesucht werden.

**A 4:** Im Seeuferrichtplan zeigt die Gemeinde ihre Absichten zur Verbesserung des Uferzugangs und der Ufergestaltung zwischen Winkel und Spiessenegg auf.

**A 5,7,8:** Im übrigen sollten punktuell weitere, kleine Seezugänge bei der 'Ortmatt' - Wiese (A5.), Langensand (A7.) und bei der Parzelle 'Seebühl' (A8.) zugänglich gemacht werden. Sie könnten als Badeplätze oder kleine Uferparkanlagen ausgebaut werden.

**A 6:** Als Postulat ist die Sicherung einer Uferwegverbindung zwischen den beiden Schiffsanlegestellen und Erholungsschwerpunkten Kastanienbaum und St. Niklausen (A6.) aufrechtzuhalten. Dieser neue Weg könnte in Teilen im Gebiet Kastanienbaum - Seehof als Steg geführt werden, die bestehenden Wald- und Parkwege Utohorn und Krämerstein aufnehmen und z.T. bereits bestehende Wegstücke in der Tanneggbucht und in St. Niklausen einbeziehen. Dadurch könnte ein äusserst attraktiver und abwechslungsreicher Spazierweg zwischen den beiden beliebten Ausflugszielen entstehen.

Diese vorgeschlagene Verbindung ist besonders umstritten. Fast die Hälfte aller Einwendungen zum Schutz- und Nutzungskonzept wenden sich gegen diese geplante Wegverbindung.

**A 9:** Im Gebiet Matthof könnte entlang dem Grenzbach langfristig in Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern eine attraktivere Lösung der Fusswegverbindung, als die kürzlich realisierte, geschaffen werden (vergleiche Koordinationsblatt der Stadt Luzern Nr. 7 A1.).

### **Gestaltungsbereiche (G):**

**G 3:** Die Absicht der Gemeinde die Uferstrasse und den Uferbereich zwischen Horw/Winkel und Spiessenegg (G3.) als Erholungs- und Landschaftsraum aufzuwerten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, entspricht den Grundsätzen des Schutz- und Nutzungskonzeptes; der Ausbau muss hohe Anforderungen an die Gestaltung, die allgemeine Benutzbarkeit der Anlagen und an die Einpassung in die Landschaft erfüllen.

**G 1 und 2:** Zusätzlich sollten die Parkplätze mit Baumreihen bepflanzt werden.

---

### **Berührte Interessen**

Orts- und Landschaftsbild, Erholung, Tourismus, Ausbau öffentlicher Bauten und Anlagen, Verkehrsanlagen, Privater Grundbesitz

### **Konflikte**

Interessen Tourismus/Erholung und privater Grundbesitz: Durchgangsrechte werden nicht gewährt, Baukosten für den Ausbau, die Gestaltung und Bepflanzung der Wege und Anlagen

---

### **Stellungnahmen Vernehmlassung 1991**

#### **Gemeinde:**

A 2: Ein Uferweg vom Seebad in westlicher Richtung über das Werkareal der Firma Sand + Kies AG ist ungeeignet und aus betrieblichen Gründen nicht realisierbar. Er muss auch aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden.

A 6 sowie A 9: Uferweg zwischen Kastanienbaum und St. Niklausen sowie Uferweg Matthof  
Ein entsprechender Vorstoss an den Einwohnerrat wurde abgelehnt, da ein solcher Weg (Seeuferweg Luzern - Kastanienbaum) sehr massive Eingriffe in die Uferlandschaft zur Folge hätte. Die Gemeindeautonomie soll gewahrt werden. Ein Uferweg zwischen Kastanienbaum und St. Niklausen wird als unrealistisch abgelehnt.

A-5 'Ortmatt' - Wiese:

An der vorgeschlagenen Zonenplanung und -gestaltung soll festgehalten werden. Dem Einwohnerrat wird entsprechend Antrag gestellt. Zusätzliche Bau- und Gestaltungsvorschriften werden nicht als notwendig erachtet. Ein öffentlicher Seezugang wird sowohl von den Anwohnern, als auch vom Ortsverein Kastanienbaum/St. Niklausen energisch abgelehnt. Die Gemeinde sieht jedoch Seezugangsmöglichkeiten an bestimmten Schwerpunkten vor.

A 8: Ein öffentlicher Seezugang bei der Parzelle 'Seebühl' wird als ungeeignet erachtet, weil er zu steil ist.

#### **BUWAL:**

A 3: Weil das Steinibachried, ein Flachmoorobjekt von nationaler Bedeutung, keine 'Pufferzone' mehr besitzt, würde jeder weitere Eingriff das Objekt in seiner Substanz gefährden. Auch die vorliegende modifizierte Führung des Wanderweges entlang der Grenze des Flachmoors kann nicht zugestimmt werden, da dieser als bauliche Anlage zu werten ist. Diese dient weder dem Schutzziel noch einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Vorschlag BUWAL: Wanderwegverbindung östlich des Dorfbaches bis zur Winkelstrasse innerhalb der Bauzone führen bzw. hinter der ersten an das Flachmoor angrenzenden Bauparzelle zu realisieren.

#### **Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:**

A 6 sowie A 9: Die Linienführung eines Weges zwischen Kastanienbaum und Matthof abseits der Strasse ist ein dringendes Bedürfnis; es besteht bereits ein Vorschlag für die Linienführung von Dr. Andreas Fischer vom Aug. 1986.

#### **Baudirektion Nidwalden:**

A 1: Im Zusammenhang mit dem Ausbau der N2 und der Brünigbahn ist ein Uferweg geplant. Bei der Ausführung des Ausbauprojektes ist der Anschluss des Uferweges mit den Fusswegen der Gemeinde Hergiswil zu koordinieren.

## **Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93**

### **Gemeinde:**

A 2 ist aus Sicherheitsgründen abzulehnen. A 3 muss als beliebter Weg in heutiger Führung beibehalten werden. A6 ist völlig unrealistisch (Grundeigentümer dagegen, hoher Aufwand, kein Bedürfnis); denkbar sind hier nur punktuelle Zugänge. A 5 kein öffentlicher Zugang erwünscht (in neuen Zonenplan Uferzone und Kurzzone).

### **Ortsverein Kastanienbaum/St. Niklausen:**

Ablehnung von neuen Zugängen in Kastanienbaum - Niklausen, Langensand und Seebühl (Sammelplätze Randgruppen, Vergeudung öffentlicher Mittel).

### **Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:**

Unterstützt A 2. A 6 ist eindringliches Bedürfnis der Allgemeinheit und ein altes Verbands-Postulat.

### **Private:**

A 4: gegen den Ausbau zwischen Winkel und Spiesenegg 9 Einwendungen, A 5: gegen den öffentlichen Zugang 4 Einwendungen, A 6: gegen den Ausbau 22 Einwendungen, A 8: eine Einwendung (Wertminderung Eigentum, Störung Privatheit und Ruhe, hohe Kosten Bau und Unterhalt, kein Bedarf, unerwünschte Besucher und Randgruppen, Beeinträchtigung naturnaher Lebensräume und schutzwürdiger Objekte).

---

## **Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:**

### **Neue öffentliche Seezugänge und öffentlich zugängliche Freiflächen (A):**

- 3.1 Das Fuss- und Wanderwegenetz soll im Uferbereich verdichtet werden, jedoch nur wenn keine Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entstehen. Die Wege sind möglichst von stark befahrenen Strassen zu trennen. Einige Spazierwege sind als Rundwanderwege mit guten Anschlüssen an den öffentlichen Verkehr auszubauen. Über kürzere Distanzen sind vor privaten Grundstücken Stege über dem Wasser als Fusswege denkbar.
- 3.2 Die Ufer sollen durch Parkanlagen, Liegewiesen, Promenaden und andere Extensiverholungseinrichtungen vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Kurzfristig steht die Erweiterung des punktuellen Uferzugangs im Vordergrund. Mittel- und langfristig soll um Erholungsschwerpunkte ein durchgehender öffentlicher Seezugang geschaffen werden.

### **Gestaltungsbereiche (G):**

- 1.7 Parkanlagen, Plätze, Strassen inkl. Stützmauern und Grossanlagen (z.B. Häfen und Parkplätze) sind gut zu gestalten und zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung sollen vorwiegend einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

---

## **Vorgehen/Massnahmen**

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch die Gemeinde in Richtplänen z.B. im Verkehrsrichtplan, kommunalen Naturschutzleitplan oder in entsprechenden Konzepten
- Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden
- Umgebungsgestaltungspläne, Bepflanzungspläne im Rahmen der Projekte ausarbeiten
- Durchgangs- und Wegerechte sichern
- Koordination mit Kanton bezüglich Wegerechte sowie Bauten und Anlagen über und am Wasser

---

## **Grundlagen**

- Zonenplan der Gemeinde Horw 1984, Bau- und Zonenreglement
- Teilzonenplan Dorf und Halbinsel 1995, öffentliche Auflage
- Seeufer-Richtplan 1985, 1987
- Bebauungsplan über die Seeufergestaltung Strandbad Winkel - Kleiner Hafen 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Wanderwegrichtplan Regionalplanung Luzern 1993, öffentliche Auflage
- Seeuferweg Kastanienbaum - Matthof: Abklärung im Auftrag des Landschaftsschutzverbandes Vierwaldstättersee, durchgeführt von Dr. Andreas Fischer Luzern
- Auflageprojekt Nationalstrasse N2, Nebenbauten/flankierende Massnahmen 1993
- Umweltverträglichkeitsbericht, Amt für Umweltschutz, Auswertung durch den Regierungsrat 1994



---

### Vorranggebiete Aufwertung: Renaturierungsbereiche

1. Seeufer und Bachmündungen Ennethorw
2. Unterlauf Dorfbach Steinibachried
3. Ufergestaltung Seewen
4. Mündungsbereich Weihermattbach
5. Ufergestaltung Tanneggbucht
6. Ufergestaltung Bühl - Seefuren
7. Grenzbach und Mündungsbereich in Stutz/Mattenhof

---

#### Beschrieb/Bedeutung

Mehrere Bäche und ihre Mündungsbereiche sind auch in Seenähe naturfern ausgebildet. Sie sollten möglichst renaturiert und naturnah gestaltet werden, so die Mündungsbereiche der Bäche in Ennethorw (1.) und der Dorfbach (2.), der heute in Betonschalen durch das Steinbachried fliesst oder der Mündungsbereich des Weihermattbachs (4.). Auch der Grenzbach in Stutz/Mattenhof (7.) könnte in Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern besonders im Mündungsbereich naturnaher gestaltet werden. Bei der Umgestaltung der kleinen Uferanlage in Seewen (3.) sowie in den Buchten von Tann und Bühl - Seefuren (5. und 6.) sollten die Ufermauern teilweise beseitigt werden zugunsten flacher Kiesufer. Bei Neusagen (1.) ist das naturnahe Seeufer im Teilzonenplan Dorf und Halbinsel als Naturschutzzone ausgeschieden.

---

#### Berührte Interessen

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Erholung, privater Grundbesitz

#### Konflikte

Baukosten, Landbedarf, Ufererosion

---

#### Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

##### Gemeinde:

- Gegenüber Renaturierungen auf privatem Grund sind generell Bedenken anzumelden.
2. Die Renaturierung des Dorfbaches, entlang des Naturschutzgebietes Steinibachried, ist wünschbar. Dafür stehen aber keine finanziellen Mittel zur Verfügung.
  3. Die Renaturierung der Ufermauer ist im Gestaltungsplan 'Seewen' vorgesehen.
  6. Eine Renaturierung ist fraglich; die Parzellen sind ausnahmslos in Privatbesitz.

##### Tiefbauamt:

Entwässerungskonzept Steinibach, Schlundbach, Dorfbach: künstlicher Einlauf in den See muss jeweils möglich sein.

#### Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

##### Gemeinde:

In Seewen neue Ufergestaltung bei Hafengestaltung (3.).  
Renaturierung (5.) Tanneggbucht ist private Aufgabe. Renaturierung (6.) Bühl - Seefuren kein Bedarf.

##### Privat:

Renaturierung der Uferpartie/Ufermauer in der Tanneggbucht unnötig

---

#### Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.3 Uferverbauungen sollen in erster Priorität dort in einen naturnahen Zustand rückgeführt werden, wo ein ökologisch wertvoller Übergang Land-Wasser erzielt werden kann, was landseits mit einem Flächenbedarf verbunden ist
- 1.4 Aufschüttungen an Steilufeln sind nur tolerierbar, wenn sie zu keiner gesamtökologischen Verschlechterung führen, bei Flachufeln müssen sie zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen
- 1.8 Eingedolte und hart/naturfern verbaute Bäche sowie ihre Mündungsbereiche soweit als möglich öffnen bzw. revitalisieren.

### **Vorgehen/Massnahmen**

- Gemeinde hält die Renaturierungsabsichten im kommunalen Naturschutzleitplan oder in ähnlichen Konzepten fest; gleichzeitig Gespräche mit Grundeigentümern aufnehmen, Projekte ausarbeiten, Renaturierungen vornehmen
  - Baubewilligungen mit entsprechenden Auflagen verbinden
  - Verträge durch Kanton oder Gemeinde mit Grundeigentümern (Mindererträge)
  - Umgebungsgestaltungspläne, Bepflanzungspläne im Rahmen der Projekte ausarbeiten
- 

### **Grundlagen**

- Zonenplan der Gemeinde Horw 1984, Bau- und Zonenreglement
- Seeufer-Richtplan 1985, 1987
- Teilzonenpläne Dorf und Halbinsel und Pilatushang 1995, öffentliche Auflage
- Verordnung zum Schutze von Aussichtspunkten und Naturobjekten Gemeinde Horw 1987
- Verordnung zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen Entwurf 1995 mit Objektliste
- Naturschutzleitplan Horw Entwurf 1995, Plan und Objektlisten
- Burri, J.: Uferprofile Horwer Dorfbach (A), Bucht beim Sternen/Winkel (B), Seelaboratorium Kastanienbaum (C) und Krämerstein (D), Entwicklung der Makrophyten 1994
- Wasserpflanzenaufnahme Horwer Bucht, AquaPlus, 1995, Bericht und Kartierung
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Horw, Kanton Luzern 1990
- Bebauungsplan über die Seeufergestaltung Strandbad Winkel - Kleiner Hafen 1990
- Grundlagenplan LpV 1992



---

## Vorranggebiet Aufwertung - neuer Erholungsschwerpunkt

Bootshafen Ennethorw

---

### Beschrieb/Bedeutung

Geplante Hafenanlage (Steganlage) durch die Gemeinde Horw mit ca. 160 Bootsplätzen und 70 Parkplätzen über der eingedeckten Nationalstrasse. Eine Verlegung von ca. 60 bestehenden Bootsplätzen in den Hafen ist beabsichtigt. Somit beträgt das Nettoangebot 100 Bootsplätze (Stand 1995). Der Standort für den geplanten Hafen wird aus raumplanerischer Sicht (Erschliessung, Dorfnähe, Emissionen) als richtig beurteilt. Im Rahmen der UVP wurde die Belastbarkeit für die Winkelbucht geprüft. Als Teil der Ersatzmassnahmen sind Bootsplätze an anderen Orten aufzuheben und in den neuen Hafen zu verlegen: darunter Aufhebung Bojenfeld beim Strandbad Winkel (16 Plätze) und Bootssteg Winkel (10 Plätze). Die Aufhebung der 13 Einzelbojen zwischen Spiesseneegg, Kastanienbaum, St. Niklausen und Luzern ist zu prüfen (beachten, dass beim Verlegen lange Fahrwege und Mehrverkehr bzw. Bedarf an Parkplätzen verursacht werden). Der kleine Hafen Hinterrüti (25 Plätze) soll weiterhin als befestigte Anlage bestehen bleiben. Zur Bedeutung Naturschutzgebiet und wertvoller Flachwasserbereiche siehe Blatt Nr. 2.

---

### Berührte Interessen

Naturschutz, Landschaftsbild, Gewässerschutz, Erholung, Tourismus, Ausbau Öffentlicher Bauten und Anlagen, Verkehrsanlagen

### Konflikte

Interessen Tourismus/Erholung und Natur- und Landschaftsschutz sowie Gewässerschutz

---

### Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

#### Gemeinde:

Der Standort eines künftigen Bootshafens Ennethorw wird als richtig erachtet. Ein anderer, besserer Standort lässt sich in der Gemeinde nicht finden. Siehe auch Blatt Nr. 2.

#### Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Der Bootshafen ist auf maximal 80 Boote zu beschränken, damit die Winkelbucht nicht stärker belastet wird; Realisierung nur im Rahmen der interkantonalen Richtlinie private Schifffahrt.

#### Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

#### Gemeinde:

Für das Hafenprojekt wird im Zonenplan eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Gewässer) ausgeschieden. Die Interessenabwägung wird im Rahmen der N2-Planung durchgeführt. Die 1. Stufe des Umweltverträglichkeitsberichtes liegt vor.

#### Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Zustimmung zum Hafenstandort; doch Beschränkung auf max. 80 Boote; Projektierung auf der Basis der interkantonalen Vereinbarung für die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee

#### Pro Halbinsel Horw:

Auf den Hafen verzichten; keine Zonenplanänderung (Lebenraum von nationaler Bedeutung, Nähe Steinibachried, schlechte Windverhältnisse, Bootszahlerhöhung in der Bucht um 100 unerwünscht)

#### Privat:

Keine Aufhebung des reizvollen Hafens Hinterrüti (Schutzobjekt)

---

### Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

3.8 Das Bootskontingent des Kantons Luzern wird aufgrund des heutigen Bestandes sowie weiterer Kriterien auf die Seegemeinden verteilt. Grundsätzlich hat jede Seegemeinde Anrecht auf einen Hafen, wobei primär der einheimischen Bevölkerung der Zugang zum See mit einem Boot ermöglicht werden soll

1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern

- 1.4 Aufschüttungen von Flachufeln müssen zu einer gesamtökologischen Verbesserung führen
- 1.7 Parkanlagen, Plätze, Strassen inkl. Stützmauern und Grossanlagen (z.B. Häfen und Parkplätze) sind gut zu gestalten und zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung sollen vorwiegend einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.
- 3.2 Die Ufer sollen durch Parkanlagen, Liegewiesen, Promenaden und andere Extensiverholungs-einrichtungen vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Kurzfristig steht die Erweiterung des punktuellen Uferzugangs im Vordergrund. Mittel- und langfristig soll um Erholungsschwerpunkte ein durchgehender öffentlicher Seezugang geschaffen werden.
- 3.4 ... Neue öffentliche Anlagen sind an das Fuss- und Radwegnetz anzubinden bzw. sollen mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Bei solchen neuen Anlagen sind keine neuen Parkplätze oder nur in geringer Zahl anzubieten; vielmehr sollen bestehende Parkplätze mitbenutzt werden können.

---

### **Vorgehen/Massnahmen**

- Festsetzen Standort durch die Gemeinde gemäss Teilzonenplan abgestimmt auf das noch festzulegende kant. Bootskontingent und weitere Ausgestaltung des Projektes durch Träger
- Umgebungsgestaltungsplan, detaillierten Bepflanzungsplan im Rahmen des Projektes ausarbeiten
- Abstimmen mit der interkant. Vereinbarung und Richtlinie für die Schifffahrt
- Baubewilligung mit entsprechenden Auflagen (Bootsverlegungen, Anzahl Parkplätze, Uferzugänge, Anbindung an das Fuss- und Radwegnetz, Gestaltung der Bachmündung, Bepflanzung)
- Durchgangs- und Wegerechte landseits sichern
- Verlegung von Booten in den neuen Hafen: Bojenfeld beim Strandbad Winkel (16 Plätze), Bootssteg Winkel (10 Plätze, sodann Hotelsteg aufheben, fortan Bootssteg Winkel mitbenützen), Hafen Hinterrüti (25 Plätze u.a. Verkehrsberuhigung Uferpromenade Winkel-Spiesseneegg). Die Verlegung der 13 Einzelbojen zwischen Spiesseneegg, Kastanienbaum, St. Niklausen und Luzern ist ebenfalls zu prüfen (beachten, dass beim Verlegen lange Fahrtwege entstehen und Mehrverkehr verursacht wird).
- Prüfung der Aufnahme des Standortes in den regionalen und den kant. Richtplan
- Aufnahme geplanter Uferweg in das regionale Wanderwegnetz

---

### **Grundlagen:**

- Zonenplan der Gemeinde Horw 1984, Bau- und Zonenreglement
- Teilzonenplan Dorf und Halbinsel 1995, öffentliche Auflage
- Hafenprojekt Horw und Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung ARGe Bootshafen 1992
- Vegetationskundliche Beurteilung von Eingriffen im Seeuferbereich Ennethorw, Klötzli F. 1988
- Zustand, Erhaltung und Schutz der Ufer des Vierwaldstättersees, BUWAL, Lachavanne 1985
- Baudepartement des Kantons Luzern, Kant. Tiefbauamt Abt. Nationalstrassenbau, Februar 1988: N2 Erweiterungsbauten Ennethorw Haltiwald, Variantenstudien; Bericht und Antrag Arbeitsgruppe
- N2 Ennethorw-Haltiwald, Landschaftspflegerische Begleitplanung Variante 4 des Grobprojektes Gissinger R. 1987
- Umweltverträglichkeitsbericht, Amt für Umweltschutz, Auswertung durch den Regierungsrat 1994
- Kantonaler Richtplan 1986
- Übersichtsplan Regionalplanung Luzern 1990
- Wanderwegrichtplan Regionalplanung Luzern 1993, öffentliche Auflage
- Burri, J.: Uferprofile Horwer Dorfbach (A), Bucht beim Sternen/Winkel (B), Seelaboratorium Kastanienbaum (C) und Krämerstein (D), Entwicklung der Makrophyten 1994
- Wasserpflanzenaufnahme Horwer Bucht, AquaPlus, 1995, Bericht und Kartierung
- Inventar der Lebensräume (LRI) Gemeinde Horw, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992

---

## Schutzzonen um Seewasserfassungen für Trinkwasserzwecke

Seewasserfassung zwischen Utohorn und St. Niklausen

---

### Beschrieb/Bedeutung

Das Wasser des Vierwaldstättersees wird von der Gemeinde Horw für die Trinkwasserversorgung genutzt. Zur Absicherung der Wasserqualität und damit zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind insbesondere um die Bereiche der Fassung Schutzzonen mit den notwendigen Nutzungseinschränkungen auszuscheiden.

---

### Berührte Interessen

Gewässerschutz, Erholung, private Schifffahrt, Bauten im Uferbereich, Einleitungen

### Konflikte

Mögliche Verunreinigung des Seewassers in den Fassungsgebieten durch Schifffahrt, Bauten und Anlagen, Abwassereinleitungen, Störfälle.

---

### Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

-

### Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

-

---

### Grundsätze gemäss Amt für Umweltschutz

Die Ausscheidung einer Schutzzone soll gewährleisten, dass

- keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, die diese unmittelbar oder durch andauernde Einwirkung beeinträchtigen können;
  - natürliche Eliminations- und Reinigungsvorgänge, die Schädwirkungen von Fremdstoffen jeglicher Art wirksam vermindern;
  - humanpathogene Keime und Viren, die aus Einleitungen häuslicher Abwässer in den See gelangen können, vom Fassungsbereich ferngehalten werden;
  - kein verschmutztes Abwasser über Leitungen und Drainagen aus der Uferzone in den Fassungs-bereich gelangen kann;
  - bei akuten Gefahren (z.B. als Folge eines Störfalles) ausreichend Zeit und Raum für Sofortmassnahmen zur Verfügung steht.
- 

### Vorgehen/Massnahmen

- Ausscheiden von Schutzzonen durch ein entsprechendes Fachbüro im Auftrag der Wasserversorgung. Festsetzungen durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.
  - Definition der Nutzungseinschränkungen in der Schutzzone, Erstellen eines Gefahrenkatasters und Aufnahme allfälliger lokaler Einleitungen durch das AfU.
  - Darstellen der entsprechenden Schutzzonen in Schifffahrtskarten, Zonenplänen, Gewässerschutzbereichskarten.
- 

### Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz 1991
- Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Okt. 1977 Bundesamt für Umweltschutz